

Kinder- und Jugendordnung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr

Alle Bezeichnungen in der Kinder- und Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr schließen ausdrücklich die männliche als auch die weibliche Form ein. Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jedoch zum Teil die männliche Form genutzt.

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr. Sie wird im Nachfolgenden Kinder- und Jugendfeuerwehr genannt. Es bestehen entsprechend der Ortsteilwehren der Feuerwehr Hohenahr die folgenden drei Abteilungen:
 - Kinder- und Jugendfeuerwehr Altenkirchen / Bellersdorf,
 - Kinder- und Jugendfeuerwehr Erda,
 - Kinder- und Jugendfeuerwehr Hohensolms / Großaltenstädten.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist laut Ortsatzung der Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr stellt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr knüpft an den Interessen der Kinder und Jugendlichen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenahr untersteht die Kinder- und Jugendfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor.
- (5) Jugendfeuerwehren im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 HBKG. Kinderfeuerwehren im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Kindergruppen im Sinne des § 8 Absatz 3 HBKG.
- (6) Die Kindergruppen der Kinder- und Jugendfeuerwehren können auch unter anderen, jedoch dem Begriff „Kinderfeuerwehr“ ähnlichen Bezeichnungen auftreten, beispielsweise „Minifeuerwehr“ oder „Bambini-Feuerwehr“.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die zu einer starken und motivierten Gemeinschaft zusammenwachsen möchten.

- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will die Jugend zum ehrenamtlichen Dienst am nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (3) Durch ein strukturiertes und altersgerechtes Freizeitangebot fördert die Kinder- und Jugendfeuerwehr Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist.
- (4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr zeichnet sich durch eine professionelle und positive Erscheinung aus.
- (5) Durch ein attraktives Freizeitangebot sichert die Kinder- und Jugendfeuerwehr nachhaltig das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde.

§ 3 Grundwerte der Kinder- und Jugendfeuerwehr

a) Spaß

Der Spaß in der Kinder- und Jugendfeuerwehr steht im Vordergrund.

b) Kameradschaft

Der gegenseitige Respekt in Verbindung mit der Kritikfähigkeit jedes Einzelnen bildet das gegenseitige Vertrauen in der Gemeinschaft. Ein faires Handeln nach dem Motto „Einer für Alle - Alle für Einen“ macht den Wert Kameradschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr aus.

c) Individuelle Vielfalt

Kinder- und Jugendfeuerwehr ist offen für vieles, aber nicht für alles. Die Individualität der Mitglieder zeichnet sich durch Vielfalt in der Gemeinschaft aus und fördert Toleranz. Populismus und Ausgrenzung haben hingegen keinen Platz in der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

d) Hilfsbereitschaft

Hilfsbereitschaft ist ein Grundelement der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welches stetig herausgebildet und gefördert wird. Sie wirkt nach außen und in der Gemeinschaft gleichermaßen.

e) Mitbestimmung

Das Einbringen von Meinungen und das Umsetzen von Ideen gehören in der Kinder- und Jugendfeuerwehr dazu. Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr einzubringen und somit das Kinder- und Jugendfeuerwehrleben zu bereichern. Es gilt, Demokratie zu fördern und die Stimmen junger Menschen nicht nur zu hören, sondern auch wirken zu lassen.

f) Ehrenamtliches Engagement

Ohne ehrenamtliches Engagement ist die Arbeit in der Jugendfeuerwehr nicht möglich. Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer leisten Ehrenamt über den Feuerwehrdienst hinaus, Jugendliche werden für ehrenamtliches Engagement begeistert.

g) Wertschätzung

Für die geleistete Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr muss die Wertschätzung selbstverständlich sein – sowohl gegenüber den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten und Betreuern als auch den Mitgliedern. Sie ist spürbar über die Anerkennung in der Gesellschaft und muss auch in der Kinder- und Jugendfeuerwehr gelebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Kinder können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr der Kinderfeuerwehr beitreten. Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr sollen die Kinder aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr übertreten.
- (2) Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr der Jugendfeuerwehr beitreten.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in der Kinder- und Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJV) sowie die entsprechende persönliche Schutzkleidung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- (5) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr auf Antrag einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ausgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung an den Übungen und weiteren Veranstaltungen laut Dienstplan der jeweiligen Kinder- oder Jugendfeuerwehren regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Kameradschaft und Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.
- (4) Zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben ein Recht auf die Zurverfügungstellung von Schutzkleidung nach UVV.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen eines Mitglieds gegen die Kinder- und Jugendordnung können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

- b) Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Der Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr darf nur nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Ortsteilebene erfolgen. Der Ausschluss erfolgt mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch den Gemeindevorstand. Er ist bekanntgegeben, wenn er dem ausgeschlossenen Mitglied zugestellt wurde.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses in Schriftform erfolgen. Der Gemeindevorstand entscheidet über den Widerspruch.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hohenahr endet
- a) mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Mitglieds,
 - b) Bei Eintritt in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr Hohenahr (§ 8) frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds,
 - c) mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindebrandinspektor.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Hohenahr endet
- a) entsprechend § 4 Absatz 1 durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
 - b) mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hohenahr entscheiden die zuständigen Kinder- oder Jugendfeuerwehrwarte, der Gemeindejugendwart und der Gemeindebrandinspektor gemeinsam über die weitere Mitgliedschaft.

§ 8 Übernahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 9 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- (2) Die Verwendung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr an der Einsatzstelle ist nicht zulässig. § 8 Absatz 2 Satz 2 HBKG gilt entsprechend.
- (3) Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Ferienfreizeiten, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vorträgen und Unterricht geleistet.
- (4) Für die Ausbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt. Dieser bedarf der Genehmigung des zuständigen Leiters der Feuerwehr.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, sofern dazu die Einwilligung gemäß Art. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung vorliegt.

§ 10 Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Gemeinde Hohenahr zur Verfügung gestellt.
- (2) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gereinigt zurückzugeben. Für fehlende, beschädigte und nicht gereinigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände kann Ersatz verlangt werden.
- (3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung ist durch die Gemeinde entsprechende Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auf die vorhandene Ausrüstung der Einsatzabteilungen zurückgegriffen werden.

§ 11 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenahr sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) Jugendfeuerwehrausschuss,
 - c) Jugendsprecher,
 - d) Jugendfeuerwehrwarte.
- (2) Organe in der Kinderfeuerwehr sind nicht vorgesehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom zuständigen Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie findet auf Ebene der Ortsteile statt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - b) Wahl des Jugendsprechers,
 - c) Wahl des Kassenwartes und dessen Stellvertreter,
 - d) Wahl des Schriftwartes und dessen Stellvertreter,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (4) Der Jugendsprecher sowie der Schriftführer und der Kassenwart sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13 Der Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendsprecher,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem stellv. Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem stellv. Kassenwart,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem stellv. Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

§ 14 Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte, Beauftragte und Helfer

- (1) Jugendfeuerwehrwarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr sein. Kinderfeuerwehrwarte sollen Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr sein.
- (2) Die Anforderungen leiten sich aus der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenahr ab. Sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein, so sollen diese binnen der ersten zwei Jahre nach der Ernennung zum Jugendfeuerwehrwart erworben werden.
- (3) Die fachlichen Anforderungen an die Jugendfeuerwehrwarte beinhalten die Anforderungen aus dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie die Anforderungen aus der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV).
- (4) Von jedem ehrenamtlichen Helfer/in der in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Tätig ist, ist zu Beginn der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vom Gemeindevorstand einzuholen. Die Kosten werden von der Gemeinde Hohenahr getragen.

§ 15 Gemeindejugendwart

- (1) Der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten der Feuerwehren der Gemeinde Hohenahr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Hinsichtlich der Anforderungen an den Gemeindejugendwart und seinen Stellvertreter gelten § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der Gemeindejugendwart wird durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und den Beauftragten für die Brandschutzerziehung themenspezifisch vertreten.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses der Gemeinde Hohenahr.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Arbeit der Jugendabteilungen und der Brandschutzerziehung
 - b) Beratung des Gemeindebrandinspektors und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit und der Brandschutzerziehung.
- c) Vertretung der Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Hohenahr gegenüber den Organen der Verbandsjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- d) Koordinierung der Brandschutzerziehung in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor.

§ 16 Kinder- und Jugendfeuerwehrt

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Wehrführer bestimmt.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte haben folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der feuerwehrtechnischen und allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit
 - b) Mitarbeit im Jugendausschuss. Dies gilt nur für Jugendfeuerwehrwarte.
 - c) Führen eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches der jeweiligen Gruppe. Das Dienstbuch enthält kurze Berichte über alle Veranstaltungen.

§ 17 Helfer in der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit können Helfer hinzugezogen werden. Diese genießen den vollen Versicherungsschutz, auch wenn sie nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr sind. Die Aufnahme und die Verpflichtung bei einer dauerhaften Tätigkeit erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor.

§ 18 Personenbezogenen Daten

Zu den Personalangaben der Mitglieder gehören der vollständige Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummer, das Eintrittsdatum in die Kinder- und Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Gemeinde Hohenahr.

§ 19 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Absatz 5 zu versichern.
- (2) Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung, Übung, Brandschutzerziehung) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 20 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Die Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr wurde am 18.10.2019 von dem Wehrführerausschuss beschlossen.

- (2) Die Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Anlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenahr.
- (3) Alle Gesetze, Ordnungen, Satzungen und sonstige Rechtsordnungen, die von übergeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen wurden, gelten entsprechend. Dies betrifft insbesondere:
 - a) das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur Vertretung Minderjähriger in den §§ 1626, 1629 und 107 BGB,
 - b) das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieser Ordnung lässt die Wirksamkeit derselben als Ganze unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vorschriften ist zeitig dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Neuregelung getroffen wird.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr hat die Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen.

Hohenahr, den 17. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Armin Frink
Bürgermeister